

RS Vwgh 1961/3/17 0207/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1961

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §24 Abs1 lit a;

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 0985/58

Rechtssatz

Wurde eine Maschine gegen Kredit erworben und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes zugunsten des Kreditgebers vom Lieferer direkt an den Steuerpflichtigen fakturiert, so ist die Maschine ungeachtet dieser Sicherungsübereignung steuerlich dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen anzurechnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1961:1958000207.X03

Im RIS seit

17.03.1961

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at